

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen (kardiorespiratorische Polysomnographie).

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1. Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“

Urkunde über das Führen der Zusatzbezeichnung:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Zeugnisse/ Bescheinigungen über

- Dauer der Tätigkeit im Schlaflabor (mindestens sechsmonatige ganztägige oder mindestens zwei-jährige begleitende Tätigkeit erforderlich) in einem Schlaflabor unter Anleitung*
- Überblick über das Spektrum der Behandlungsfälle der Abteilung, in welcher die Anleitung stattfand
- Selbstständige Durchführung und Dokumentation von mindestens 50 abgeschlossenen Behandlungsfällen bei Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Anleitung*
- Selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 100 auswertbaren Polysomnographien zur Differenzialdiagnostik schlafbezogener Atmungsstörungen unter Anleitung*
- Selbstständige Einleitung der Überdrucktherapie mit CPAP- oder verwandten Geräten bei mindestens 50 Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Anleitung*
- Selbstständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 20 MSLT-Untersuchungen oder vergleichbarer objektiver psychometrischer Wachheits- oder Schläfrigkeitstests unter Anleitung*
- Beurteilung der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur selbstständigen Durchführung der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen

* Mit Nachweis, dass Anleitung bei einem Arzt stattgefunden hat, der mindestens seit drei Jahren ein Schlaflabor leitet und in diesem Zeitraum Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen selbstständig betreut und behandelt hat.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Gerätemeldebogen und Gewährleistungserklärung des Herstellers (Anlage 1)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 5) nein

4 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

4.1 Erklärungen

- Für jeden Patienten steht ein eigener Schlafräum zur Verfügung. Der Schlafräum ist räumlich getrennt vom Ableitraum, in dem die Aufzeichnungsgeräte stehen.
- Der Schlafräum erfüllt die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vereinbarung (Raumgröße, Verdunklungsmöglichkeit, Gegensprechanlage, Schallschutz).
- Während der Polysomnographie ist eine medizinische Fachkraft im Schlaflabor anwesend. Während der Einstellung auf eine Überdruckbeatmung mit CPAP- oder verwandten Geräten steht bei Notfällen ein Arzt zur unmittelbaren Hilfestellung zur Verfügung. Der Name des Arztes und der medizinischen Fachkraft sowie die Uhrzeiten der Durchführung der Polysomnographie werden dokumentiert.

4.2 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 5) nein

5 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

6 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 8 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Die Regelungen nach Nr. 3 der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung sind bekannt, insbesondere

- unter welchen Voraussetzungen in der vertragsärztlichen Versorgung die kardiorespiratorische Polysomnographie im Rahmen der Differentialdiagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen zur Anwendung kommen kann,
- der Ablauf der Stufendiagnostik,
- zur Ersteinstellung auf ein CPAP-Gerät und den Therapieverlaufskontrollen sowie
- den Dokumentationsgrundsätzen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.